

# **Satzung**

## **über die förmliche Festlegung der zweiten Erweiterung des Sanierungsgebiets Ortskern II in Kieselbronn**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) – jeweils in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Kieselbronn am 29. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Erweiterung des Sanierungsgebiets Ortskern II**

Das durch Beschluss des Gemeinderats vom 12. Oktober 2011 durch Satzung förmlich festgelegte und durch Beschluss vom 31. Juli 2013 erweiterte Sanierungsgebiet Ortskern II, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, wird geändert.

Folgende Grundstücke werden in das Sanierungsgebiet aufgenommen und förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt:

- Walterstraße 34 (Flst. 10)
- Teilfläche der Walterstraße (Flurstücke 6 und 9)

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des nun festgelegten Sanierungsgebietes Ortskern II ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 6. Juli 2015. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Verfahren und Dauer**

1. Die Anwendung des § 144 BauGB wird nicht ausgeschlossen, die Anwendung der §§ 153 bis 156a BauGB wird ausgeschlossen.
2. Die Durchführung der Sanierung soll gemäß § 142 Abs. 3 BauGB bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kieselbronn, 7. August 2015

Heiko Faber  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die einschlägigen Vorschriften und die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes können während der üblichen Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Kieselbronn (Hauptstraße 20, Zimmer 7) eingesehen werden und stehen außerdem auf den Internetseiten der Gemeinde unter [www.kieselbronn.de](http://www.kieselbronn.de) zur Verfügung.